



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-2165-011263

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die rechtliche Gleichbehandlung von unverheirateten Vätern bei der Beratung zu Sorgerecht und Unterhalt gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind geboren werde, das zuständige Jugendamt über die Geburt eines Kindes zu informieren habe, wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet seien. Das Jugendamt habe gemäß § 52a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) den gesetzlichen Auftrag, einer unverheirateten Mutter nach der Geburt eines Kindes Beratung und Unterstützung – insbesondere zur Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes – anzubieten. Ein entsprechendes Schreiben an unverheiratete Väter sehe das Gesetz hingegen nicht vor. Dies diskriminiere unverheiratete Väter und verstoße gegen Gleichstellungsgebote.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 141 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Soweit mit der Eingabe im Grundsatz der Wunsch nach einer gesetzlichen Verankerung von sorgerechtlichen Beratungsangeboten unverheirateter Väter verfolgt wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, in gleicher Weise einen Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge haben. Einen solchen Anspruch, der auch Vätern zusteht, statuiert § 18 Absatz 2 SGB VIII. Der Anspruch nach § 18 Absatz 2 SGB VIII steht neben dem mit der Petition angesprochenen Anspruch der nicht verheirateten Mutter gemäß § 52a Absatz 1 SGB VIII, wonach ihr unverzüglich nach der Geburt eines Kindes Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten sind. Vor diesem Hintergrund wird dem der Eingabe zugrunde liegenden Anliegen insoweit bereits durch die geltende Rechtslage entsprochen.

Soweit mit der Petition eine Gleichbehandlung unverheirateter Mütter und Väter in Bezug auf den Anspruch aus § 52a Absatz 1 SGB VIII gefordert wird, stellt der Petitionsausschuss fest, dass nach dieser Vorschrift in der Tat lediglich ein Anspruch der Mutter auf Beratung durch das Jugendamt zu den Themen Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes besteht. Für diese Unterscheidung besteht nach Auffassung des Ausschusses jedoch ein praktisches Bedürfnis: Während die Mutter nach § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) leicht als die Frau, die das Kind geboren hat, festzustellen ist, gilt dies für die Person des Vaters nicht. Bei einem Vater, der zum Zeitpunkt der Geburt nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, kann die Vaterschaft lediglich durch Anerkennung (§ 1592 Nummer 2 BGB) oder gerichtliche Feststellung (§ 1592 Nummer 3 BGB) etabliert werden. Die (unterbliebene) Anerkennung beziehungsweise Feststellung der Vaterschaft kann der Mutter erhebliche rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten bereiten. Zum einen fehlt ihr der zweite Unterhaltsschuldner für das Kind. Zum anderen kommt gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) ein Leistungsausschluss in Betracht, wenn die Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt.



Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Beratung durch das Jugendamt gemäß § 52a Absatz 1 SGB VIII die Mutter auf Augenhöhe auf situationstypische Risiken – insbesondere finanzieller Art – für sie und das Kind hinweisen und zu einer eigenverantwortlichen und kindeswohlorientierten Entscheidung befähigen soll. Nicht zuletzt soll die Beratung der Mutter die Bedeutung des grundgesetzlich verbürgten Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung aufzeigen.

Nach Dafürhalten des Ausschusses betreffen die dargestellten Problemkreise naturgemäß unverheiratete Mütter stärker als unverheiratete Väter. Mit Blick auf den bereits bestehenden Anspruch für unverheiratete Väter nach § 18 Absatz 2 SGB VIII auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge vermag der Ausschuss die Forderung nach einer Erweiterung des gesetzlich verankerten Beratungsangebots auf Beratung zu den Themen Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen speziell für unverheiratete Väter deshalb nicht zu unterstützen. Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage vielmehr für sachgerecht und angemessen. Einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt der Petitionsausschuss insoweit nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.